

Interview mit Rechtsexperte Dr. Reinhard Oertli zum Thema Legate

Im Zusammenhang mit Fragen rund um Erbschaften und Legate finden Sie nachfolgenden Antworten von Dr. Reinhard Oertli von meyerlustenberger | lachenal Rechtsanwälte. Dr. Oertli blickt auf eine langjährige Erfahrung in Erbschaftsfragen zurück.

Ich habe zeitlebens immer klar gesagt, was mir am Herzen liegt. Welchen Nutzen hat also ein Testament, wenn die Nachkommen bekannt und informiert sind, was mit meinem Erbe passieren soll?

Dr. Oertli: Der erblasserische Wille kann nur in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) in der dafür vorgesehenen Form ausgedrückt werden. Wenn ich also in irgendeiner Weise von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, kann ich dies nur durch eine solche letztwillige Verfügung tun. Jegliche Information der Nachkommen in einer anderen Form ist wirkungslos.

Zuerst einmal klärt man ab, ob es aufgrund der persönlichen Situation und ihren Vorstellungen sinnvoll wäre, ein Testament zu erstellen, und wie dieses konkret aussehen könnte.

Gibt es einen idealen Zeitpunkt, um ein Testament aufzusetzen?

Es ist grundsätzlich nie zu früh, aber oftmals zu spät, ein Testament aufzusetzen. Jede Person, welche urteilsfähig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist testierfähig. Falls ein Testament aufgrund der konkreten Umstände sinnvoll erscheint, ist es wichtig, das Aufsetzen des Testaments nicht hinauszuschieben.

Andererseits ist es angebracht, ein einmal erstelltes Testament regelmässig wieder durchzulesen und gegebenenfalls neuen Umständen anzupassen.

Welche Möglichkeiten zur Vermögensregelung stehen mir mit einem Testament zur Verfügung? Kann ich vollkommen frei entscheiden?

Grundsätzlich gilt Testierfreiheit. Ich kann eine natürliche Person oder eine juristische Person (z.B. eine gemeinnützige Institution) als Erbe einsetzen oder ihnen Vermächtnisse (z.B. einzelne Gegenstände) zuweisen. Der Erblasser kann auch eine Person als Vorerbe und eine andere Person, z.B. eine gemeinnützige Institution, als Nacherbe einsetzen, welche das Vermögen erhalten soll, wenn der Vorerbe verstirbt.

Wenn sich der Erblasser mit seinen Verfügungen über die Rechte von pflichtteilsgeschützten Erben hinwegsetzt, besteht die Gefahr, dass die betreffenden Erben das Testament anfechten. Bei allen letztwilligen Verfügungen sind auch die steuerlichen Folgen mit zu bedenken.

Kann ich mein Testament überhaupt ändern? Und falls ja, was muss ich dabei beachten?

Das Testament kann vom Testator grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt frei geändert werden, jedenfalls solange er urteilsfähig ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte dabei – auch wenn es sich nur um kleinere Korrekturen handelt – stets ein neues Testament aufgesetzt und das frühere Testament vernichtet werden. Das Testament und jede Änderung eines Testaments müssen datiert, eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein.

Wie verhindere ich Unfrieden unter den Begünstigten? Ist es sinnvoll, schon zu Lebzeiten die Erben über meine Entscheidungen zu informieren?

Je weniger ich in meinem Testament von den tatsächlichen Erwartungen der Erben abweiche, desto weniger Unfriede wird sich ergeben. Grundsätzlich hilft es, wenn alle aufgrund des Gesetzes an sich erbberechtigten Personen irgendetwas erhalten, auch wenn die Teile nicht gleich gross sind. Es geht häufig auch darum, dem Begünstigten zu zeigen, dass der Erblasser an ihn gedacht hat. Eine lebzeitige Information der Erben macht dann Sinn, wenn man deren Einverständnis einholen und ihnen gewisse Verfügungen erklären will.

Wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Dr. Reinhard Oertli, LL.M., ist Rechtsanwalt – Attorney at law, Partner, bei Meyerlustenberger Lachenal AG Rechtsanwälte – Attorneys at Law
Schiffbaustrasse 2 | Postfach 1765 | 8031 Zurich | Switzerland

Kontakt für Legate und Spenden:

Blaues Kreuz Zürich
Patrick Jola
Leiter Kommunikation/Fundraising
Telefon 044 272 04 22
spenden@bkzh.ch

www.bkzh.ch/spenden
facebook.com/bkzhch
instagram.com/blaueskreuzzuerich